



16.05.2011
09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72



V I S I O N E N F Ü R L A N D S C H A F T E N

**Planungsbüro für
Landschaftsarchitektur,
Freiraumplanung und
Naturschutz**



**Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt**

MFC Dienstleistungscenter
Maria-Goeppert-Straße 1a
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	7
1.1	Veranlassung	7
1.2	Aufgabenstellung	10
2.	AUSGANGSSITUATION	13
2.1	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	13
2.2	übergeordnete Planungen	13
2.2.1	Landschaftsrahmenplan	13
2.2.2	Landschaftsplan	13
2.3	Schutzgebietsausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald	13
2.4	Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Vogelschutzgebiet)	14
2.5	naturschutzfachliche Genehmigungen	16
2.6	Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation	16
2.7	Flächennutzung	17
2.7.1	Teilbereich Yachthafenerweiterung	17
2.7.2	Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrinne	17
2.7.3	Teilbereich Werftgelände und Mischgebiet	17
2.7.4	Teilbereich Erschließungsgelände	18
2.8	Bestandsbeschreibung	18
2.8.1	Boden	18
2.8.2	Wasser	19
2.8.3	Klima/Luft/Lärm	20
2.8.4	Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)	21
2.8.5	Landschaftsbild/Erholung	26
3.	VORHABENBESCHREIBUNG	27
4.	VARIANTENPRÜFUNG	30
5.	VERMEIDUNG UND MINDERUNG	31
6.	EINGRIFFSBILANZIERUNG	32
6.1	Rechtliche Ausgangsbasis	32
6.2	Beschreibung der Veränderungen	32
6.3	Beschreibung und Bewertung der Eingriffe	33
6.3.1	Boden	34
6.3.2	Wasser	34
6.3.3	Klima / Luft	35
6.3.4	Arten und Lebensgemeinschaften	35
6.3.5	Landschaftsbild	36
6.3.6	geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete	36
6.4	Quantifizierung des Kompensationsbedarfes	37
6.5	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen	38
7.	ARTENSCHUTZ	41
8.	LITERATURVERZEICHNIS	46



VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Yachthafenerweiterung	17
Tab. 2 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne	17
Tab. 3 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Werftgelände und Mischgebiet	17
Tab. 4 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Erschließungsgelände	18
Tab. 5 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Yachthafenerweiterung	28
Tab. 6 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne	29
Tab. 7 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Werftgelände und Mischgebiet	29
Tab. 8 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Erschließungsgelände	29
Tab. 9 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“	37
Tab. 10 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Wasser“	37
Tab. 11 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“	38
Tab. 12 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Landschaftsbild“	38

PLANVERZEICHNIS

Plan 1 Situationsanalyse	3
Plan 2 Bestand / Biotop- und Nutzungstypen	4
Plan 3 Biotop- und Nutzungstypen in der Planung	5

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1 Perspektive vom Büro Interplan Architektur + Stadtplanung GmbH	8
Abb. 2 Ausschnitt vom B-Plan zum ersten städtebaulichen Konzept Büro Interplan Architektur + Stadtplanung GmbH und Büro planung.blanck	9
Abb. 3 Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 72	10
Abb. 4 Gebietseinteilung des Bebauungsplans Nr. 72	11
Abb. 5 Flächenverlust vom Vogelschutzgebiet (rund 2,6 ha) (s. auch Plan 1)	14
Abb. 6 Kohärenzsicherungsmaßnahmen (rund 2,6 ha) (Ausschnitt aus Plan 1)	15
Abb. 7 Verteilung der Wasservögel auf dem Burger Binnensee bei unterschiedlichen Windrichtungen aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ	24
Abb. 8 Verteilung der Wasservögel bei NNW-Wind aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ	24
Abb. 9 Verteilung der Wasservögel bei WNW-Wind aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ	25
Abb. 10 Verteilung der Wasservögel bei S-Wind aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ	26
Abb. 11 Ausschnitt aus dem B-Plan	27
Abb. 12 Lage der Kompensationsfläche	39
Abb. 13 Situation / Kompensationsfläche	40



09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72

16.05.2011

Plan 1 Situationsanalyse



09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72

16.05.2011

Plan 2 Bestand / Biotop- und Nutzungstypen



09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72

16.05.2011

Plan 3 Biotop- und Nutzungstypen in der Planung



09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72

16.05.2011



1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

1.1 Veranlassung

Die Stadt Fehmarn beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Yachthafens in Burgstaaken zu schaffen (Gemarkung Burg, Flur 14, Flurstück 5/21). Mit der Erweiterung soll der vorhandene Kommunalhafen touristisch aufgewertet und die politisch gewollte Struktur- und Qualitätsverbesserung einschließlich Saisonverlängerung im Bereich des Wassersportes ermöglicht werden.

Für die Insel Fehmarn wurde eine Bewertung der vorhandenen Sportboothäfen erarbeitet. Außerdem gibt es ein „Standortkonzept Sportboothäfen – Reviere Kieler Bucht, Fehmarn, Lübecker Bucht“ vom Nov. 2008. Zum Standort Burgstaaken gibt es aus folgenden Gründen keine Alternativen:

- Es ist bereits ein Hafen mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen vorhanden.
- Die geplante Yachthafenerweiterung ist über die geplante innerstädtische Entlastungsstraße optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.
- Der Standort liegt geschützt in einer Bucht mit einem direkten Zugang zur Ostsee.
- Der Burger Binnensee mit dem Südstrand ist der touristische Schwerpunktbereich auf der Insel Fehmarn (Golfanlage, Hotels, Gaststätten...).

Von der Stadt Fehmarn wurde ein Bewerbungsverfahren zur Gestaltung eines Yachthafens initiiert. Die Stadt Fehmarn hat sich für das Konzept vom Büro Interplan Architektur + Stadtplanung GmbH ausgesprochen. Projektiert war zunächst folgendes Bauvorhaben:

Yachthafenerweiterung:

- Zwei halbkreisförmige Sondergebiete für Wohnen und Gewerbe mit bis zu 3 Vollgeschossen (GRZ 10.000 qm), davon 2.000 qm im Bereich des vorhandenen Yachthafens.
- Ein Turmbau (analog zu einem Leuchtturm) in der Yachthafenmitte mit bis zu 5 Vollgeschossen und einer Grundfläche von 350 qm.
- Drei ringförmige Bootsliegeplatzanlagen (40.000 qm), davon 8.000 qm im Bereich des vorhandenen Yachthafens.
- 11.000 qm für Stellplätze und Wohnmobile.
- 10.000 qm Erschließungsflächen, davon 1.000 qm im Bereich des vorhandenen Yachthafens.
- Eine Zugbrücke für die fußläufige Anbindung an den Kommunalhafen (300 qm).
- Rund 2.000 qm Grünflächen.



Werftgelände:

- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Werftanlagen.

Landflächen:

- Anschluss des Yachthafens an die geplante innerstädtische Entlastungsstraße durch den Ausbau des „Menzelweges“ und den Bau einer Stichstraße vom „Menzelweg“ nach Süden.
- Ausweisung eines Sondergebietes als Bootslagerplatz östlich der Kläranlage (ca. 15.000 qm).
- Grünflächen.



Abb.1 Perspektive vom Büro Interplan Architektur + Stadtplanung GmbH



09-09-014

16.05.2011

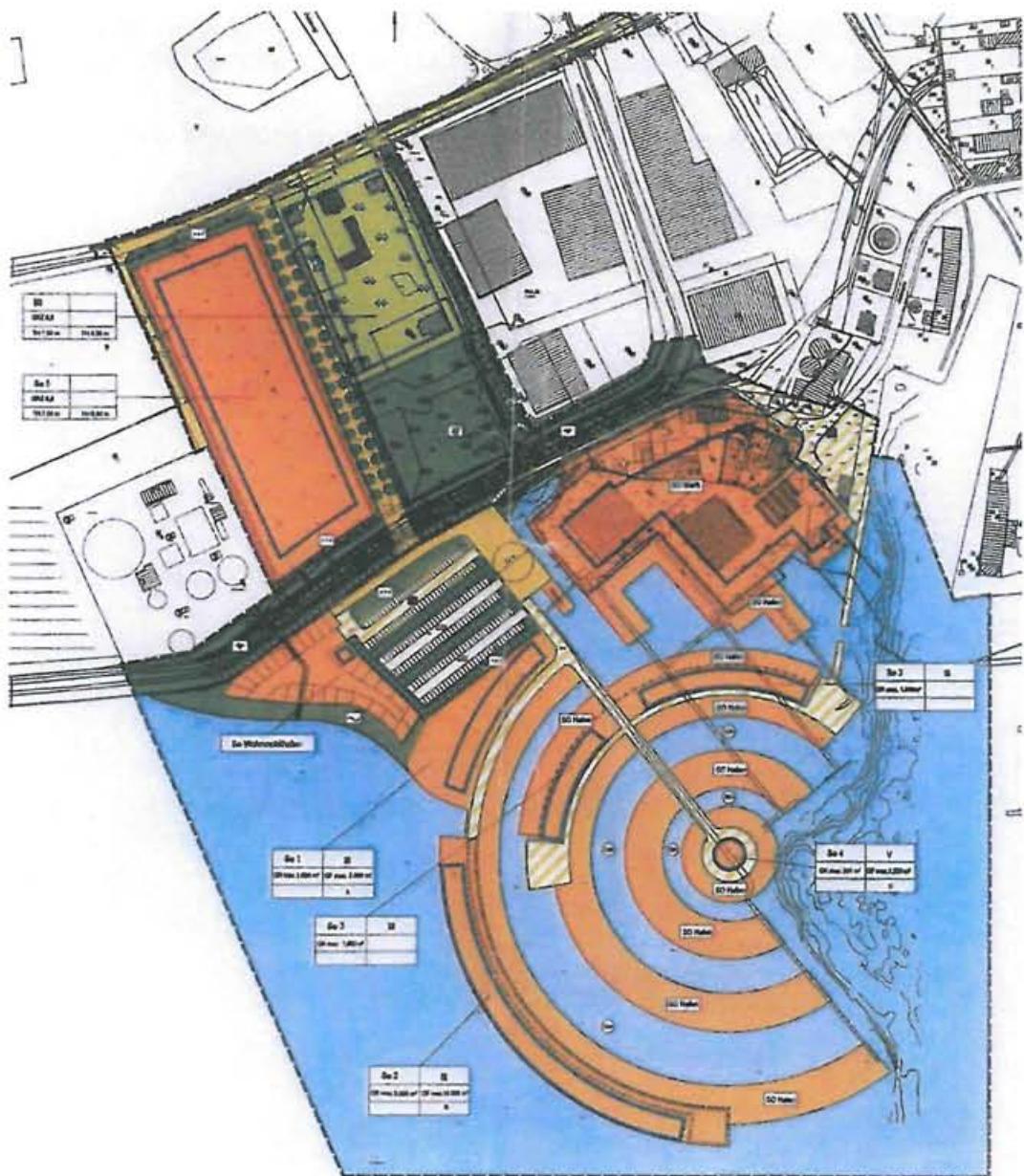


Abb.2 Ausschnitt vom B-Plan zum ersten städtebaulichen Konzept Büro Interplan Architektur + Stadtplanung GmbH und Büro planung.blanck

Konflikte ergeben sich bei dem o. g. Vorhaben durch die Lage unmittelbar am Klärwerk der Insel Fehmarn und durch den Windpark Burgstaaken. Die Erweiterungsfläche liegt außerdem zum Teil im Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“. Bei einer Realisierung des Vorhabens erfolgen zudem Eingriffe in Natur und Landschaft, die zu kompensieren sind.

Nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. zu minimieren. Das ursprünglich projektierte Vorhaben wurde daher noch optimiert bzw. in wesentlichen Teilen geändert.



Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den formulierten Schutzgebietszielen zum Vogelschutzgebiet 1633-491 wurde vom Dipl.-Biol. Karsten Lutz erarbeitet.

Die marine Bestandserfassung wurde im Herbst 2007 vom MariLim durchgeführt.

1.2 Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 72 - mit einer Größe von rund 21,5 ha - liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

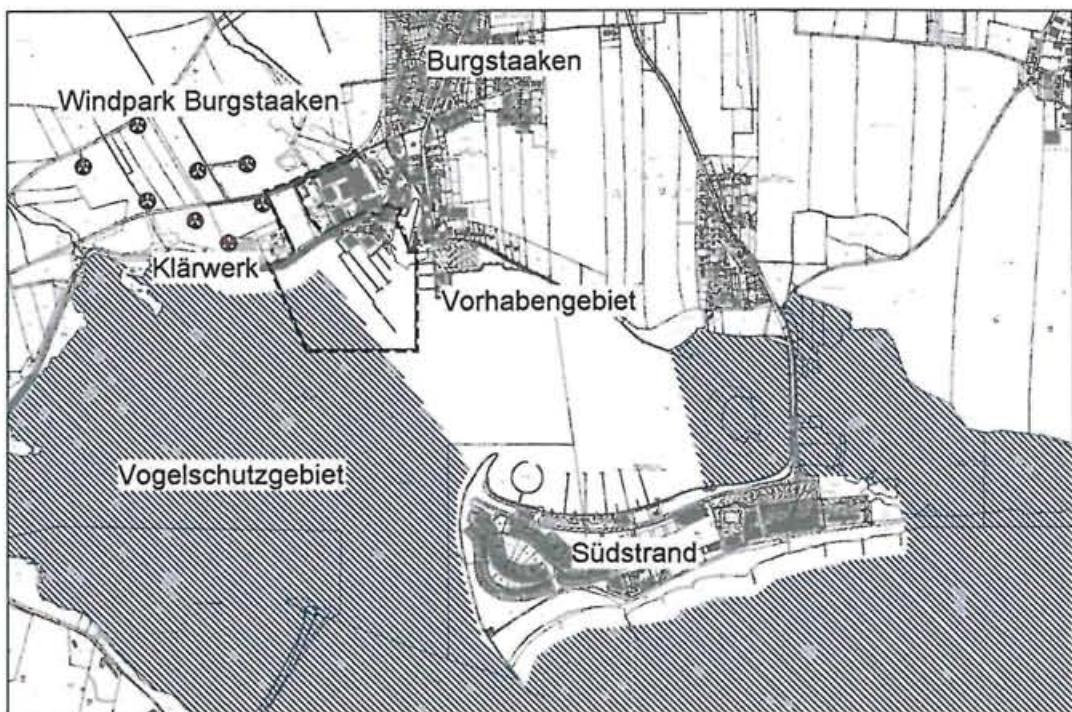


Abb. 3 Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 72



Zur besseren Verständlichkeit der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde der Geltungsbereich des B-Planes in folgende Gebiete unterteilt:

- Yachthafenerweiterung.
- Bootsliegeplätze und Fahrrinne (=vorhandener Yachthafen).
- Werftgelände.
- Erschließungsgelände.

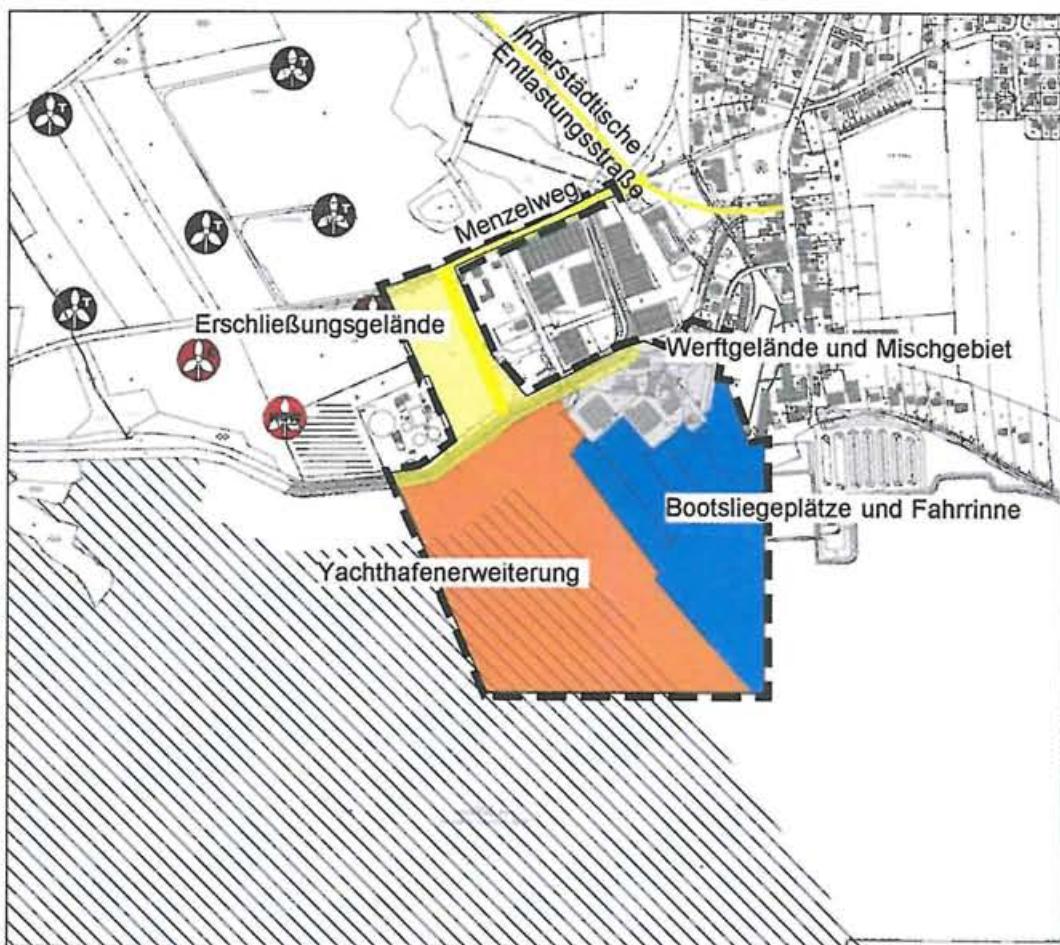


Abb. 4 Gebietseinteilung des Bebauungsplans Nr. 72

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind:

„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“



In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es:

(1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate wurde mein Büro beauftragt, zum B-Plan Nr. 72 die Eingriffe der Planungen in Natur und Landschaft zu bilanzieren.

Die Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft - als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege - dient damit der Einstellung der Belange von Natur und Landschaft in die Abwägung des Bebauungsplanes.

Die vorliegende Bilanzierung wurde parallel zum Bebauungsplan erarbeitet.

Im Anschluss an das B-Planverfahren wird die noch detailliert auszuarbeitende Sportboothafenplanung u. a. nach dem Landeswassergesetz und dem Landesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit der Sportboothafenverordnung genehmigt. Auf der Ebene der konkreten Projektplanung ist daher die vorliegende Bilanzierung ggf. zu überprüfen.



2. AUSGANGSSITUATION

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 wird begrenzt durch:

- Den „Menzelweg“ im Norden,
- Das Klärwerksgelände im Westen,
- Die östliche Fahrriinnenseite im Osten und
- Wasserflächen des Burger Binnensees im Süden.

2.2 übergeordnete Planungen

2.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 keine planungsrelevanten Aussagen.

2.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan enthält zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 folgende planungsrelevante Aussagen:

- Im westlichen Bereich des Burger Binnensees ist Windsurfen, Kitesurfen und Wellenreiten unzulässig.
- Erhaltung und Erweiterung des vorhandenen Yachthafens.

2.3 Schutzgebietsausweisungen, Biotopverbundplanungen, sonstige geschützte Objekte, Wald

Im Geltungsbereich kommen als geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Pkt. 2 BNatSchG (§ 21 LNatSchG) Röhrichte vor.

Der Burger Binnensee wurde zum überwiegenden Teil als Vogelschutzgebiet ausgewiesen (1633-491 Ostsee östlich Wagrien).

Bei dem Burger Binnensee handelt es sich – bis auf die Fahrinne und die Yachthäfen – um den Lebensraumtyp 1160 „Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)“. Er stellt damit einen natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse dar, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Burger Binnensee wurde aber nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt kein Wald nach dem Landeswaldgesetz vor.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 72 nicht vor.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen. Biotopverbundplanungen sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche ist der „Wiesengraben“.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist „1633-392 Staberhuk“. Da das Gebiet mehr als 7 km (Luftlinie) vom Geltungsbereich entfernt ist, können negative Auswirkungen der Planung auf das genannte Gebiet ausgeschlossen werden.

2.4 Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Vogelschutzgebiet)



Abb. 5 Flächenverlust vom Vogelschutzgebiet (rund 2,6 ha) (s. auch Plan 1)

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den formulierten Schutzgebietszielen zum Vogelschutzgebiet 1633-491 wurde vom Dipl.-Biol. Karsten Lutz erarbeitet.

Nach Ansicht des Kreises Ostholsteins/UNB vom 20.12.2009 und der Obersten Naturschutzbehörde (Abstimmung am 24.03.2011), erfolgt bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 72 durch den Flächenverlust ei-



ne erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes bzw. der formulierten Schutzgebietsziele.

Gemäß Protokoll vom 24.03.2011 gehen die Fachbehörden davon aus, dass die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren gegeben sind und mit der Festsetzung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) die Umsetzung des Projektes mit den Schutzgebietszielen vereinbar ist. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen sollte ein Teil des Burger Binnensees aus der touristischen Wassersportnutzung (insbesondere Surfen und Kitesurfen) herausgenommen werden.

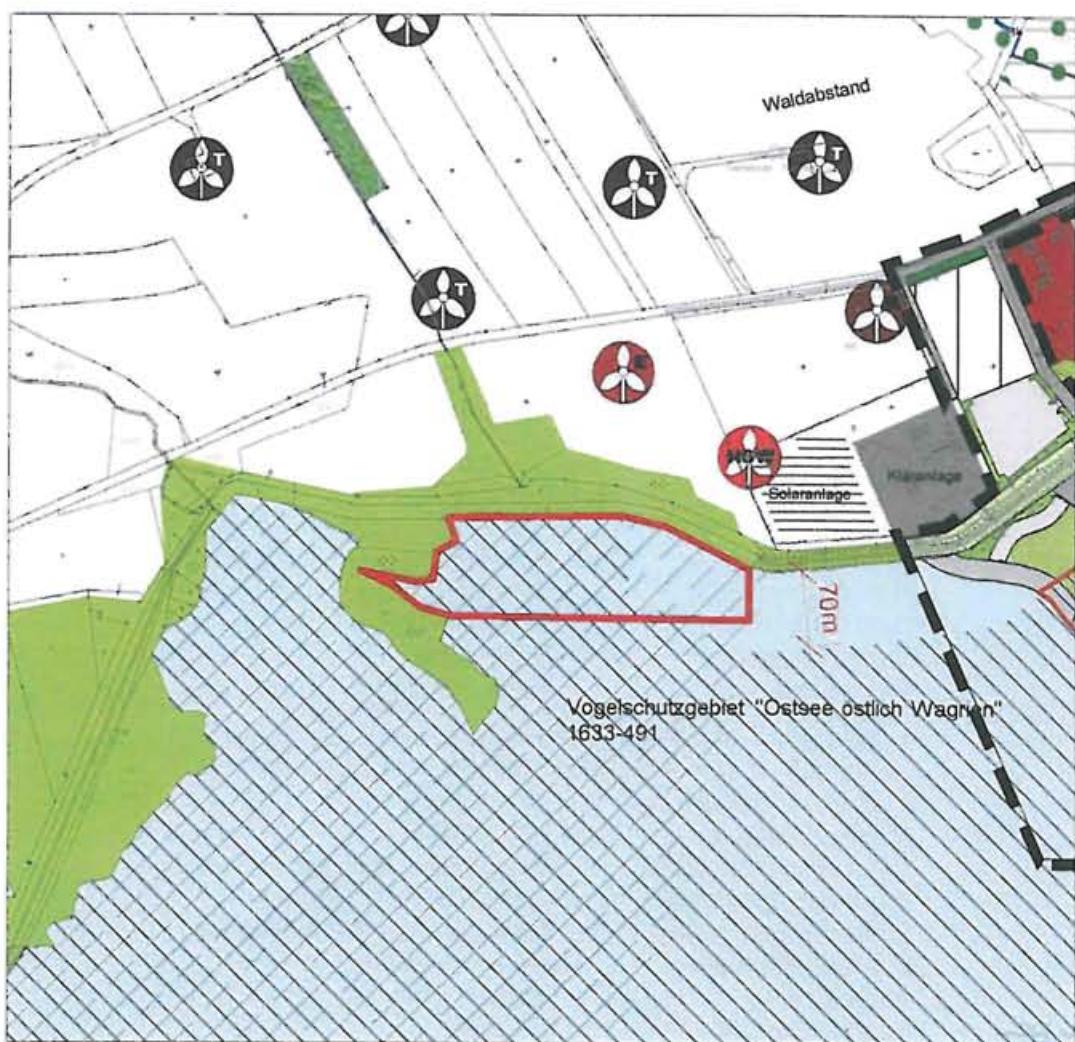


Abb. 6 Kohärenzsicherungsmaßnahmen (rund 2,6 ha) (Ausschnitt aus Plan 1)

Nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine Erweiterung des Sportboothafens gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 72, zu einem Flächenverlust an Rastflächen für Reiherente, Bergente und Mittelsäger führen.

Es wird aber nicht prognostiziert, dass sich die Bestände der Vogelarten im EG-Vogelschutzgebiet durch den Verlust der Fläche merkbar verringern werden. Das Erreichen der Erhaltungsziele wird damit nicht beeinträchtigt. Die für die Vogelschutz-



richtlinie anwendbaren Erheblichkeitskriterien werden nicht erfüllt: Die Arten behalten ihren günstigen Erhaltungszustand.

Damit die Bedeutung des FFH-Vogelschutzgebietes „Ostsee östlich Wagrien“ (Teilbereich Burger Binnensee) in der Summe für die Fauna nicht verschlechtert wird, werden 2,6 ha Wasserfläche dauerhaft aus der touristischen Wassersportnutzung herausgenommen.

2.5 naturschutzfachliche Genehmigungen

Für den vorhandenen Yachthafen liegt eine naturschutzfachliche Genehmigung vor.

2.6 Naturräumliche Gliederung, Relief, potenziell natürliche Vegetation

Der Geltungsbereich liegt in einer Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „Ostholsteinischen Hügelland“ / Teilraum „Fehmarn“ und im Burger Binnensee als Teil der Ostsee. Das Relief im Vorhabengebiet (Landflächen) ist – abgesehen vom Deich – als eben zu bezeichnen.

Zur Beurteilung der vorhandenen und als Auswahlhilfe für zukünftige, naturnahe Gehölzflächen soll die potenziell natürliche Vegetation herangezogen werden. Die potenziell natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich nach Ausbleiben jeglicher menschlicher Tätigkeit einstellen würde. Dies wäre im Vorhabengebiet (Landflächen) der Buchenwald in der Ausprägung Flattergrasbuchenwald mit Übergängen zum Eschen-Buchenwald.

Typische Gehölzarten des Buchenwaldes sind:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

In Bezug auf Knicks und Hecken liegt der Geltungsbereich in einer „Region mit wenigen, sehr artenarmen Knickpflanzungen“. Typische Gehölzarten wären:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball



2.7 Flächennutzung

2.7.1 Teilbereich Yachthafenerweiterung

Die Wasserfläche unterliegt derzeitig keiner direkten anthropogenen Nutzung.

vorhandene Flächennutzung	in qm	in %
Wasserflächen	105.300	-
Summe der naturnahen Flächen	105.300	49
Gesamtsumme Tab. 1-4 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 1 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Yachthafenerweiterung

2.7.2 Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne

Dieser Teilbereich wird derzeitig als Fahrrinne für den Kommunalhafen und als Yachthafen genutzt.

vorhandene Flächennutzung	in qm	in %
Steinschüttung (Wellenbrecher)	700	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	700	0
Stegs	1.300	-
Bootsliegeplätze und Zufahrtswege	20.800	-
Fahrrinne	33.100	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	55.200	26
Gesamtsumme Tab. 1-4 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 2 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne

2.7.3 Teilbereich Werftgelände und Mischgebiet

Der Teilbereich „Werftgelände“ ist zum überwiegenden Teil versiegelt und wird intensiv gewerblich genutzt.

vorhandene Flächennutzung	in qm	in %
Gebäude	5.400	-
versiegelte Freiflächen	10.700	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	16.100	8
Uferbefestigung	400	-
private Grün- und Freiflächen	2.800	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	3.200	1
Gehölzflächen	400	-
Schilf	300	-
Summe der naturnahen Flächen	700	0
Gesamtsumme Tab. 1-4 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 3 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Werftgelände und Mischgebiet



2.7.4 Teilbereich Erschließungsgelände

Die Flächen in diesem Teilbereich werden in der Summe eher extensiv als Lagerfläche für Trailer, als Deich, private Grünfläche, Erschließungsflächen, Gräben.... genutzt bzw. unterhalten.

vorhandene Flächennutzung	in qm	in %
versiegelte Freiflächen	2.300	-
Teilversiegelte Flächen	900	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	3.200	1
Uferbefestigung	600	-
Rasen	300	-
Acker	50	-
Wiese, Abstellplatz für Trailer	19.500	-
Deich	6.600	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	27.050	13
naturahe Gehölzflächen	50	-
Aufwuchs aus Brombeeren	750	-
Schilf, Röhricht	150	-
Grabenböschungen	2.500	-
Graben	1.000	-
Summe der naturnahen Flächen	4.450	2
Gesamtsumme Tab. 1-4 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 4 Flächennutzung im Bestand im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 2
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Erschließungsgelände

2.8 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation ist im Plan 2 dargestellt. Die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen wurde Mitte September 2010 vorgenommen.

2.8.1 Boden

Bei der Bewertung der Böden werden die im BBodSchG § 2 genannten Funktionen von Böden berücksichtigt.

Landflächen

Großräumig geologisch betrachtet, liegt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 auf einer flachen Grundmoränenplatte, die überwiegend aus kalkreichem Geschiebemergel bzw. Geschiebelehm besteht. Nach der Bodenkarte von Schleswig-Holstein ist die anstehende Bodenart im Geltungsbereich Lehm.

In Bezug auf den Bodentyp handelt es sich überwiegend um Parabraunerden. Diese Böden sind durch folgende Kriterien gekennzeichnet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b und c BBodSchG):

- Hoher Verbreitungsgrad.
- Hohes Wasserhaltevermögen.
- Hohes Nährstoffhaltevermögen, geringes bis mittleres Nitratverlagerungsrisiko.



- Hohe Filterleistung.
- Hohes Puffervermögen als Schadstofffilter und Schadstoffpuffer.
- Geringe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen und -austrägen.
- Geringe bis mittlere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bedeutung der Böden für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen werden in den entsprechenden Kapiteln beschrieben. (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a BBodSchG)

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass die Böden im Vorhabengebiet erheblich verändert sind. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass natürliche bzw. unbeeinträchtigte Böden im Vorhabengebiet nicht vorkommen.

Im Geltungsbereich sind keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Unterwasserflächen

Der größte Teil des Flachwasserbereiches hat einen schlickigen Untergrund.

Für den Bereich des vorhandenen Yachthafens (Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne) ist der Boden nach den vorliegenden Unterlagen erheblich mit Schadstoffen belastet. Die Belastungen durch TBT sind so hoch, dass eine Verklappung nicht zulässig ist (Spülfelder und Deponien) (KREIS OH). Nach der Bodenuntersuchung vom Hanseatischen Labor für Mineralöl- und Umweltanalytik GmbH werden die Richtwerte aber nicht überschritten.

Für den Bereich der Yachthafenerweiterung wurde keine Schadstoffermittlung vorgenommen; allerdings sind in diesem Bereich auch keine Schadstoffe zu erwarten.

2.8.2 Wasser

auf Landflächen

Im Bereich der Landflächen kommen verschiedene Entwässerungsgräben (Straßengraben, Vorfluter vom Klärwerk und Auslauf vom Wiesengraben) vor. Stillgewässer kommen nicht vor.

Aufgrund der geohydrologischen Situation kann das Niederschlagswasser im Geltungsbereich nur langsam versickern (relativ gering durchlässige, bindige Bodenformationen). Außerdem ist mit Stau- und Schichtenwasser im Geltungsbereich zu rechnen.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Tiefengrundwassers ist - durch die Reinigungswirkung und das Puffervermögen der Deckschichten - als gering einzustufen.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zur Grundwasserverschmutzung sind nicht bekannt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.



Ostseeflächen

Bei dem Burger Binnensee (287 ha) handelt es sich um eine Flachwasserbucht der Ostsee mit drei Bereichen (Mittelteil mit Hafen und Fahrinne, zwei naturnahe Randbereiche).

Die Gewässertiefe im Burger Binnensee liegt zwischen 30 cm und 5,5 m im Bereich der ausgebaggerten Fahrwasserrinne. Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 beträgt die Wassertiefe im Teilbereich „Yachthafenerweiterung“ rund 40 cm und im Teilbereich „Bootsliegeplätze und Fahrinne“ 2 m bzw. 5,5 m.

Der Salzgehalt im Burger Binnensee ist aufgrund von Strömungsverhältnissen und der Mündung unterschiedlich hoch, dabei grundsätzlich im Osten höher als im Westen. Die Salzkonzentration ist aber relativ stabil.

Untersuchungen zur Wasserqualität bzw. zu Wasserverschmutzungen sind nicht bekannt. Durch den Klärwerksauslauf / Auslauf des Wiesengrabens wird aber das Wasser im Vorhabengebiet u. a. mit Stickstoff, Phosphor belastet.

2.8.3 Klima/Luft/Lärm

Die Insel Fehmarn weist ein gemäßigtes, feucht-temperierte, ozeanisches Klima auf. Die Hauptwindrichtung ist West bzw. Südwest. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 6 bis 7 m / s.

Die jährliche durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei 550-600 mm. Da die mittlere Niederschlagsmenge in Schleswig-Holstein 779 mm beträgt, gehört die Insel Fehmarn zu den niederschlagsärmsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Als mittlere Lufttemperatur wird im „Neuen Biologischen Atlas“ für den Januar 0,5°-1° C und für den Juli 16,0°-16,5° C angegeben. Die Temperaturen liegen damit im Winter über dem Landesmittelwert, da die Ostsee als Wärmelieferant dient. Die Zahl der Sommertage liegt nur zwischen 5 und 10 Tagen. Fehmarn gehört aber zu den sonnenreichsten Gebieten in Schleswig-Holstein.

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima aufgrund der Lage unmittelbar am Wasser nicht erheblich verändert ist.

Aufgrund der gesamtklimatischen Situation auf der Insel Fehmarn haben die Flächen im Geltungsbereich keine Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die nördlich gelegenen Siedlungsgebiete.

Luft

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 72 nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr. Die derzeitige Belastung der Luft durch Schadstoffe ist als gering belastet einzustufen.

Geruchsemissionen gehen von der Kläranlage, Hafenräucherei und der Getreide AG aus. Alle Richtwerte werden aber eingehalten (vgl. Immissionsprognose von ECOMA).

Lärm

Im Geltungsbereich bzw. im räumlichen Zusammenhang mit dem Geltungsbereich befinden sich u. a. folgende Lärmemittenten:



- Windenergieanlagen.
- Anlagen der Getreide AG (Lagerung und Umschlag von Getreide, Entstauung, Trocknung...).
- Betriebe im Bereich der Werften.
- Kläranlage.

Nach der Lärmimmissionsuntersuchung vom 18.11.2008 (ZIEGLER) ist der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 zum Teil erheblich verlärmst. Die vorhandenen Windenergieanlagen verursachen eine deutliche Überschreitung der Richtwerte in Bezug auf die geplanten Nutzungen (temporäres Abschalten oder Rückbau).

Durch die Anlieferung, Lagerung und den Umschlag von Getreide werden die Immisionsrichtwerte im Vorhabengebiet außerdem nachts überschritten. Bei einer Begrenzung der Anlieferungszeiten auf 10 Nächte im Jahr, können aber alle Richtwerte eingehalten werden.

Durch die Nutzung des Werftgeländes, des Sportboothafens und durch den Betrieb der Kläranlage erfolgen ebenfalls Lärmemissionen, die aber nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte führen.

2.8.4 Arten- und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen)

Zur Beurteilung der vorhandenen Vegetation wird die potenziell natürliche Vegetation herangezogen (s. Kapitel 2.5). Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung weicht die derzeitige Vegetation im Geltungsbereich wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Die geohydrologischen Bedingungen stellen - neben dem Klima - den wichtigsten Faktor in Bezug auf die Ausprägung und Entwicklung von Pflanzengesellschaften dar. Die Bewertung und Charakterisierung der Standorteigenschaften der verschiedenen Flächen gibt daher einen wichtigen Hinweis für die floristische Beurteilung oder Planung einer Flächennutzung. Gemäß der Beschreibung der abiotischen Komponenten des Naturhaushaltes kommen im Vorhabengebiet überwiegend nur Standorte mit einem ausgeglichenen Wasserhaushalt und mit einem hohen Wasser- bzw. Nährstoffspeicherungsvermögen vor. Seltene oder besondere Lebensgemeinschaften würden sich daher eher nicht entwickeln.

Flora

Detaillierte floristische Bestandsaufnahmen liegen nicht vor.

Im Wasserbereich (Teilbereich Yachthafenerweiterung) wurden nur ein spärlicher Bewuchs aus Makrophyten und ein zum Teil dichter Bewuchs aus Algen festgestellt. Alle vorkommenden Arten haben in der Ostsee keinen Gefährdungsstatus (MARILIM).

Alle anderen Bereiche haben keine oder nur eine geringe Bedeutung für die Flora, da sie intensiv anthropogen verändert (hier versiegelt), unterhalten (z. B. Deich) oder gepflegt (z. B. private Grün- und Freiflächen) werden.

Fauna

Detaillierte faunistische Bestandsaufnahmen für den Landbereich liegen nicht vor.



In Bezug auf die Freiflächen kann in der Summe - aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung und dem geringen Anteil an naturnahen Strukturen (Gehölzflächen, Brachen.....) - von einem sehr begrenzten Artenspektrum ausgegangen werden.

Die Gras- und Krautfluren auf den Gewässerböschungen / Straßengräben und Deichen sind in der Summe zu schmal und/oder zu stark beeinträchtigt, um sich zu einem bedeutenden Lebensraum für Insekten und sonstige Kleinlebewesen entwickeln zu können.

In Bezug auf die Gräben ist nicht mit einem typischen oder artenreichen Inventar von Fließgewässern zu rechnen, da Pufferstreifen fehlen.

Im Wasserbereich (Teilbereich Yachthafenerweiterung) wurden von MARILIM insgesamt 18 Arten des Makrozoobenthos festgestellt, davon nur eine Arten mit dem RL-Status "potentiell gefährdet", die Rundassel (Basis der RL waren aber Daten aus größerer Tiefe).

Für Fischarten wird das Vorkommen in nur geringer Dichte und mit nur anpassungsfähigen, ungefährdeten Arten vermutet (MARILIM), da die Meeresbodenstruktur einstöning und frei von Blasentang und Seegras ist.

Der Untersuchungsraum hat also nur eine sehr geringe Bedeutung für die Fische, für das Makrozoobenthos und das Makrophytobenthos (MARILIM).

Im Frühjahr 2008 wurden avifaunistische Kartierungen und Literaturauswertungen mit folgendem Ergebnis vorgenommen (u. a. aus LUTZ: FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“):



- Nach der unveröffentlichten Auswertung von KIECKBUSCH ist der Burger Binnensee eines der bedeutendsten Rastgebiete für Wasservögel auf Fehmarn. Eine Reihe von Arten kommt mit mehreren Hundert bis einigen Tausend Exemplaren im Gebiet vor. Dazu zählen Graugänse, Pfeifente, Stockente, Reiherente, zeitweise Bergente und Blässhuhn. Im Januar und Februar wurden in den vergangenen 10 Jahren immer alle drei Sägerarten zum Teil in beachtlichen Anzahlen angetroffen. Auch für Möwen ist das Gebiet ein herausragendes Rastgebiet und Schlafplatz mit u.a. regelmäßig über 100 Mantelmöwen.
- Folgende Wasservogelarten des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie kommen im Burger Binnensee vor: Singschwan (*Cygnus cygnus*) und Zwergsäger (*Mergus albellus*).
- Zwergsäger konnten in den letzten 10 Jahren am Burger Binnensee jährlich beobachtet werden. Er jagt im Winterhalbjahr überwiegend kleine Fische in den Flachwasserbereichen. Die Art ist relativ wenig störanfällig, so dass Scheuchwirkungen keine große Reichweite haben werden.
- Singschwäne konnten in den letzten 10 Jahren in vier Jahren beobachtet werden. Die Anzahl der beobachteten Tiere schwankte zwischen 2 (2000) und 20 im Jahr 2002. Diese Anzahlen sind relativ gering und wenig bedeutend.
- Reiherenten (*Aythya fuligula*) und Mittelsäger (*Mergus serrator*) kamen in den letzten 10 Jahren immer am Burger Binnensee vor (Erhaltungszielarten). Beide Arten erreichen immer wieder Bestände, welche die Messzahl nationaler Bedeutung erreichen.
- Bergente, Eisente und Eiderente kommen im Vergleich zu den Reiherenten und Mittelsäger nur vereinzelt vor.
- Alle Wasservogelarten gemeinsam erreichen ihre größten Dichten in den Wintermonaten November bis Februar. In dieser Zeit gehört der Burger Binnensee zu den wichtigsten Rastgebieten.
- Die Pfeifentenbestände waren an zwei Tagen im Rahmen der durchgeführten Kartierungen so hoch, dass sie die Messzahl für national bedeutende Gewässer (2000) erreichten.

Die Abbildungen 5 bis 8 zeigen die Verteilung der Wasservögel bei unterschiedlichen Windrichtungen und die von ihnen bevorzugt genutzten Gebiete.

In den Abbildungen wird deutlich, dass die Enten bevorzugt die jeweils windgeschützten Buchten und Flachwasserbereiche aufsuchen. Am 18.03. bei NNW-Wind war am Wulfener Hals starker Wind und Betrieb durch Kitesurfer, so dass das Fehlen der Wasservögel in diesem Teil des Burger Binnensees zwei Erklärungen hat: Windexponierte Lage und Störungen durch Surfer.

Der Bereich Yachthafenerweiterung wird wegen seiner geschützten Lage sogar bei Südwind in (zwar geringerem) Maße aufgesucht. Größere Pfeifentendichten waren hier bei nördlichen und westlichen Winden zu beobachten.



09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72

16.05.2011

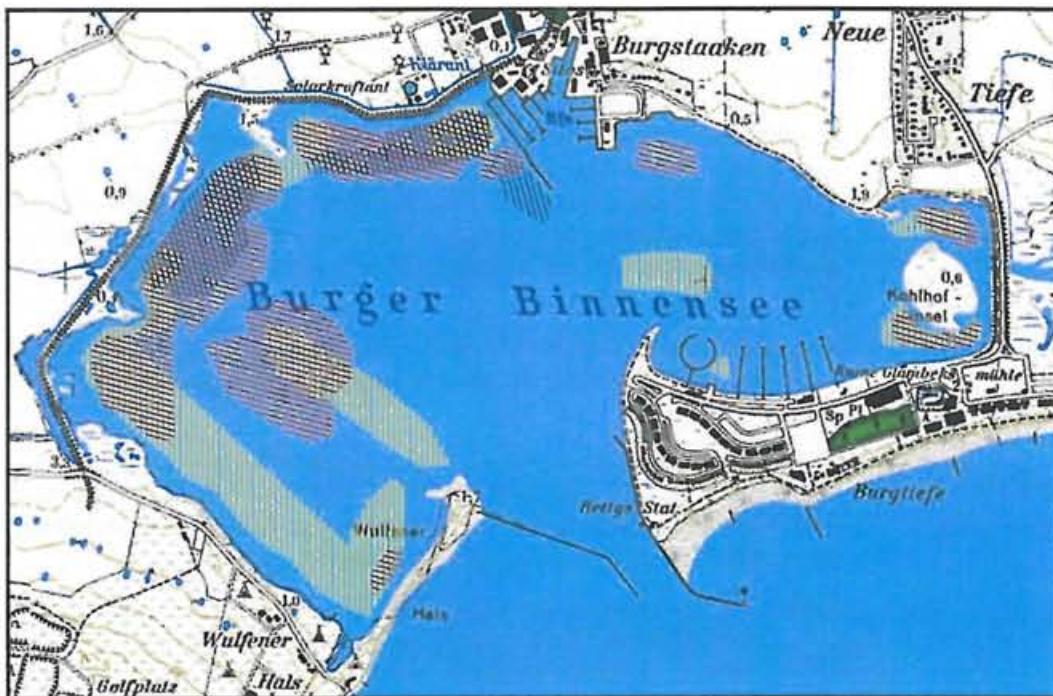


Abb. 7 Verteilung der Wasservögel auf dem Burger Binnensee bei unterschiedlichen Windrichtungen aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ

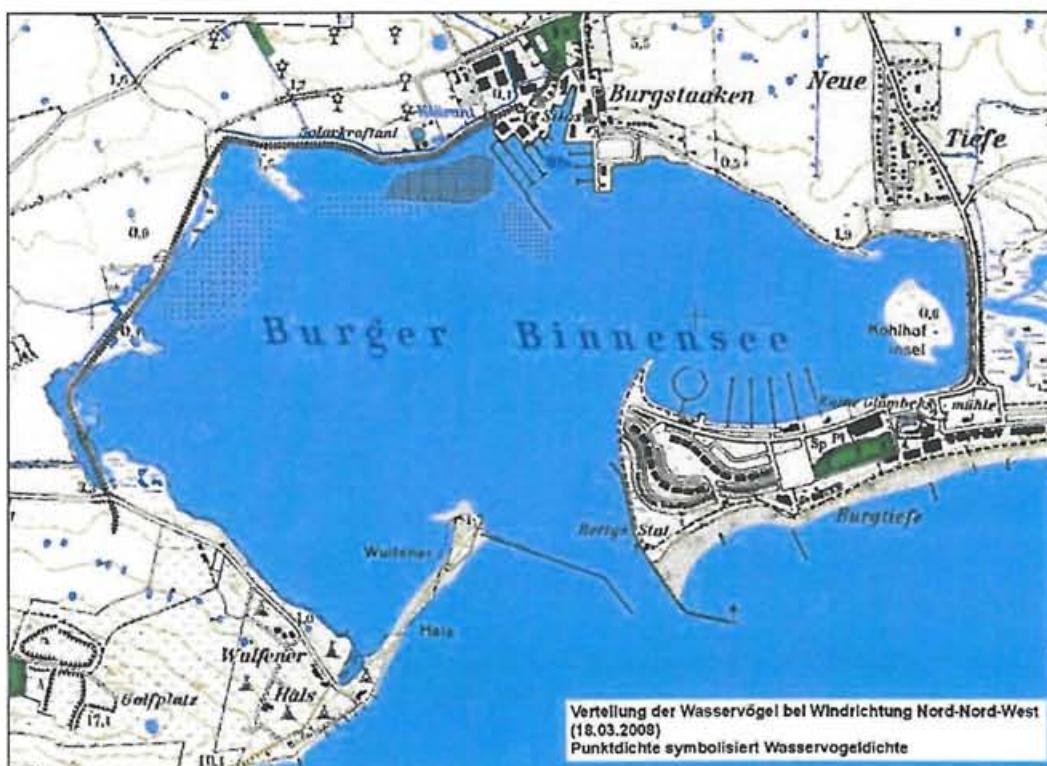


Abb. 8 Verteilung der Wasservögel bei NNW-Wind aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ

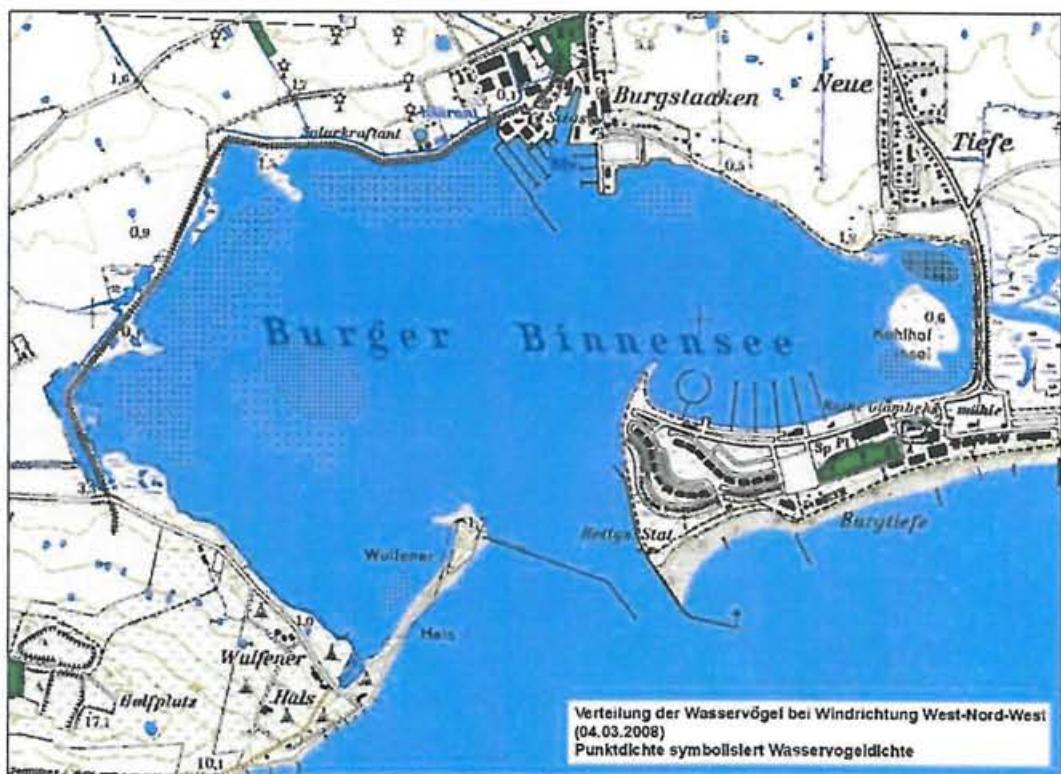


Abb. 9 Verteilung der Wasservögel bei WNW-Wind aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ

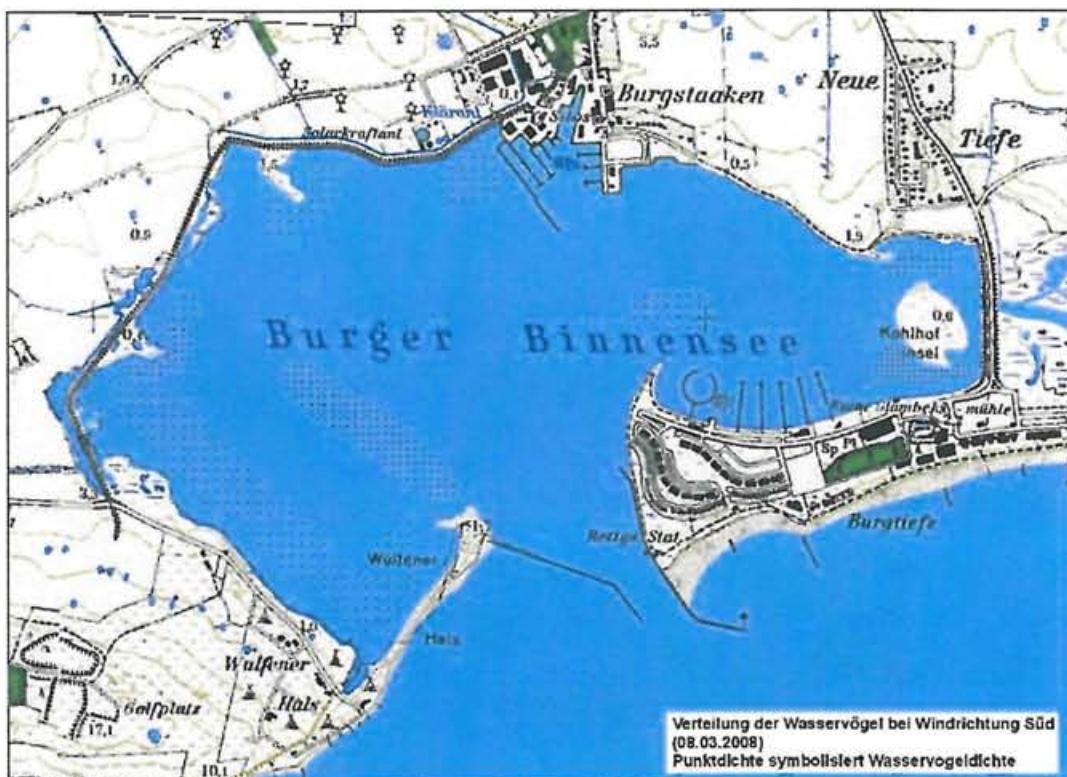


Abb. 10 Verteilung der Wasservögel bei S-Wind aus der FFH-Verträglichkeitsstudie von LUTZ

2.8.5 Landschaftsbild/Erholung

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 wird zunächst einmal geprägt durch den Burger Binnensee als große Flachwasserbucht der Ostsee. Bau- lich wird das Landschaftsbild im Geltungsbereich bzw. auf den angrenzenden Flä- chen negativ geprägt durch die eher maroden Werftanlagen, die Kläranlage und die Getreidesilos rund um den Hafen.

Erholung

Der Hafen Burgstaaken hat bereits heute eine hohe Bedeutung für die Erholung („Er- lebnishafen“, vorhandener Yachthafen). Der Deich ist Bestandteil des Rundwander- weges um den Burger Binnensee.



3. VORHABENBESCHREIBUNG

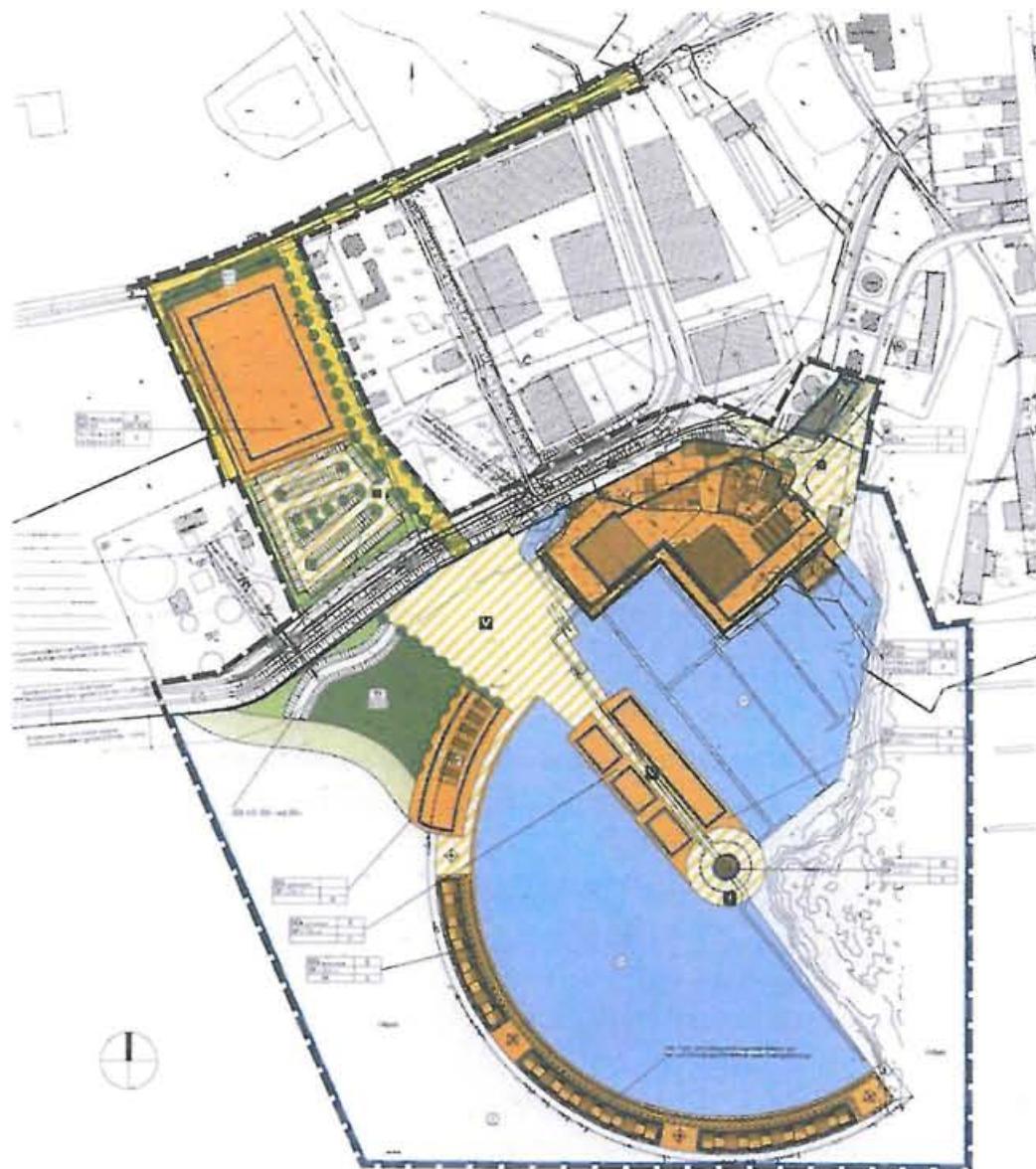


Abb. 11 Ausschnitt aus dem B-Plan

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 72 sind nach dem B-Plan zulässig:

- Sondergebiete „Sportboothafen“, „Werft“, „maritimes Gewerbe“, „touristische Infrastruktur“.
- Mischgebiet „Ferienwohnungen“.
- Verkehrsflächen.
- Grünflächen.



Für die Sondergebiete wurden maximal zulässige Versiegelungswerte genannt (8.100 qm). In den übrigen Gebieten sind folgende Versiegelungen zulässig (GRZ-Werte + 50 % für Nebenanlagen – max. 0,8):

- Sondergebiet „maritimes Gewerbe“ GRZ 0,5
- Sondergebiet Werft GRZ 0,6
- Mischgebiet am Hafen GRZ 0,6

Nach der Begründung zum Bebauungsplan darf die maximale Gesamtversiegelung in den Sondergebieten nach der BauNVO nur um maximal 50 % für Nebenanlagen überschritten werden (max. 0,8). Für das geplante Sondergebiet „maritimes Gewerbe“ ist eine Gesamtversiegelung von maximal 90 % zulässig.

Die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen beträgt in den Sondergebieten „Sportboothafen“ 2 bzw. 3 Geschosse. In allen anderen Gebieten darf die Firsthöhe 9,5 m nicht überschreiten. In Bezug auf das geplante Mischgebiet „Ferienwohnungen“ am Hafen sind bis zu 5 Geschosse möglich.

Die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes offerieren im Yachthafenbereich rund 13.000 qm Flächen für Ferienwohnungen. Die sonstige Sondergebiete fläche im Yachthafenbereich beträgt rund 9.000 qm.

Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser nördlich des Deiches wird in den nächstgelegenen Vorfluter (Wiesengraben) eingeleitet. Das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser südlich des Deiches wird auch zukünftig direkt (ggf. gereinigt) in die Ostsee eingeleitet.

Zur Versiegelungsintensität der Stellplätze wurden keine Festsetzungen formuliert.

Die Aufschüttungen im Burger Binnensee sollen mit dem Bodenaushub aus dem Hafenbereich erfolgen.

Teilbereich Yachthafenerweiterung

<u>geplante Flächennutzung</u>	<u>in qm</u>	<u>in %</u>
Verkehrsflächen	12.300	-
Sondergebiete fläche	14.900	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	27.200	13
Strand	2.800	-
Kinderspielplatz	4.300	-
Verkehrsgrünflächen	900	-
Sportboothafenfläche (Planung)	33.200	-
Sportboothafenflächen (Bestand)	200	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	41.400	19
Sonstige Wasserflächen	36.700	-
Summe der naturnahen Flächen	36.700	17
Gesamtsumme Tab. 5-8 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 5 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6 (Zahlen gerundet) – Teilbereich Yachthafenerweiterung



09-09-014

16.05.2011

Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne

<u>geplante Flächennutzung</u>	<u>in qm</u>	<u>in %</u>
Sondergebiet	2.600	-
Verkehrsflächen	1.600	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	4.200	2
Stegs	1.300	-
Bootsliegeplätze	17.500	-
Fahrrinne	32.900	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	51.700	24
Gesamtsumme Tab. 5-8 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 6 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Bootsliegeplätze und FahrrinneTeilbereich Werftgelände und Mischgebiet

<u>geplante Flächennutzung</u>	<u>in qm</u>	<u>in %</u>
Sondergebietsflächen (Gebäude und Nebenanlagen)	11.320	-
Mischgebietsflächen (Gebäude und Nebenanlagen)	730	-
Verkehrsflächen	3.300	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	15.350	7
Unversiegelte Freiflächen im Sondergebiet	2.820	-
Unversiegelte Freiflächen im Mischgebiet	180	-
Flächen für den Hochwasserschutz	1.250	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	4.250	2
Wasserflächen (= Bestand Hochstaudenfluren)	400	-
Summe der naturnahen Flächen	400	0
Gesamtsumme Tab. 5-8 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 7 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Werftgelände und MischgebietTeilbereich Erschließungsgelände

<u>geplante Flächennutzung</u>	<u>in qm</u>	<u>in %</u>
Sondergebietsflächen (Gebäude und Nebenanlagen)	8.490	-
Verkehrsflächen	13.600	-
Summe der naturfernen, versiegelten Flächen	22.090	10
Unversiegelte Freiflächen im Sondergebiet	110	-
Verkehrsgrünflächen	1.700	-
Flächen für Anpflanzungen	1.800	-
Flächen für den Hochwasserschutz (Deich)	9.000	-
Summe der naturfernen, unversiegelten Flächen	12.610	6
Gesamtsumme Tab. 5-8 (=Vorhabengebiet)	215.900	100

Tab. 8 Flächennutzung in der Planung im Geltungsbereich des B-Planes zum Plan 6
(Zahlen gerundet) – Teilbereich Erschließungsgelände



4. VARIANTENPRÜFUNG

Im Planungsprozess wurden verschiedene Varianten diskutiert (s. Umweltverträglichkeitsstudie, Kapitel 7).



5. VERMEIDUNG UND MINDERUNG

In § 12 LNatSchG heißt es:

„Die Verursacherin oder der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren (..) und innerhalb einer (..) Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (..) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (..).“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben bzw. bei der Realisierung des Vorhabens werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhen von 5 auf 3 bzw. 3 auf 2 Geschosse im Yachthafenbereich.
- Weiternutzung des vorhandenen Yachthafens.
- Pflanzung von Straßenbäumen an den Verkehrsflächen in mindestens 2 m breiten Pflanzstreifen.
- Pflanzung von Bäumen im Bereich des Parkplatzes.
- Pflanzung von Bäumen im Bereich des Kinderspielplatzes.
- Anlage von Verkehrsgrünflächen.
- Umsetzung der Baumaßnahme außerhalb der rastvogelrelevanten Zeit (=Wintermonate).
- Dauerhafte Herausnahme von 2,6 ha vom Burger Binnensee aus der touristischen Wassersportnutzung.



6. EINGRIFFSBILANZIERUNG

6.1 Rechtliche Ausgangsbasis

Gemäß § 1a BauGB im Zusammenhang mit § 18 BNatSchG besteht die Anforderung, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) abschließend bilanziert werden müssen. Es werden daher in der vorliegenden Bilanzierung die Beeinträchtigungen in den „Naturhaushalt“¹ und in das „Landschaftsbild“, die evtl. durch die Darstellung des B-Planes Nr. 72 ermöglicht werden, in ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden, werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die Eingriffsregelung im Verhältnis zum Baurecht folgendermaßen:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden“.

In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, so weit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.

Der o. g. Sachverhalt hat zur Folge, dass bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft das bereits bestehende Baurecht oder andere zulässige Nutzungen (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) berücksichtigt werden müssen. Eingriffe in Natur und Landschaft oder Nutzungen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die bereits zulässig waren, müssen nicht ausgeglichen werden.

In Bezug auf den Artenschutz gelten die o. g. Ausführungen nicht. Hier gilt die Real-situierung. (s. Kapitel 2.8)

Die vorliegende Eingriffsbilanzierung berücksichtigt den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

Die Eingriffsbewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden als „Fläche mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft.

6.2 Beschreibung der Veränderungen

Bei einem Vergleich der Tabellen 1 und 5, 2 und 6, 3 und 7 sowie 4 und 8 (Tabellen in Kapitel 2.6 und 3) ergeben sich bei einer Realisierung der Planungen folgende Flächennutzungsänderungen:

¹ Schutzgüter: „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Arten und Lebensgemeinschaften“.



Teilbereich Yachthafenerweiterung

In Bezug auf den Teilbereich „Yachthafenerweiterung“ ist feststellbar, dass bei einer Realisierung der Planungen 35.200 qm naturnahe Wasserfläche (Flachwasser) zerstört bzw. überbaut werden (Verkehrsflächen, Sondergebietsflächen, Strand, Kinder-spielplatz, Verkehrsgrünflächen).

Weitere 33.200 qm Wasserfläche werden in Zukunft als Yachthafenfläche genutzt (Bodenabgrabungen für die Anlage von Liegeplätzen, Bau von Stegen...).

Von den ursprünglichen 105.300 qm unbeeinträchtigter Flachwasserfläche im Gel-tungsbereich des B-Planes verbleiben nur noch 36.700 qm. Dabei ist zu beachten, dass diese durch die Baumaßnahme zu mindesten temporär beeinträchtigt werden.

Teilbereich Bootsliegeplätze und Fahrrinne

Für den Teilbereich „Bootsliegeplätze und Fahrrinne“ wird sich der Anteil an „natu-fern und versiegelten Flächen“ von 700 qm im Bestand auf 4.200 qm in der Pla-nung erhöhen (Verkehrsflächen, Sondergebietsflächen). Der Anteil an „natufern, unversiegelten Flächen“ geht gleichzeitig von 55.200 qm auf 51.700 qm zurück.

Teilbereich Werftgelände und Mischgebiet

Bei einem Vergleich zwischen Bestand und Planung kann in Bezug auf den Teilbe-reich „Werftgelände“ keine erhebliche Veränderung der Biotopt- und Nutzungstypen festgestellt werden. Durch den Rückbau der Silotürme findet vielmehr eine Entsie-gelung statt.

Teilbereich Erschließungsgelände

Hinsichtlich des Teilbereiches „Erschließungsgelände“ wird sich der Anteil an versie-gelter Fläche von 3.200 qm im Bestand auf 22.090 qm in der Planung erhöhen. Der Anteil an „natufern, unversiegelten Flächen“ wird sich von 27.050 qm auf 12.610 qm verringern. Die „naturnahen Flächen“ werden sich ebenfalls von 4.450 qm auf Null verringern.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Eingriffe

Die Planung ermöglicht folgende Auswirkungen auf Natur und Landschaft:

baubedingte Auswirkungen

- Zerstörung von Rast- Überwinterungsflächen und Nahrungsflächen für Vögel durch die Aufschüttungen (Landgewinnung) und Nutzung der Wasserfläche als Yachthafen und Liegeplätze für Boote.
- Zerstörung von Lebensräumen der Fische, des Makrozoobenthos und des Makrophytobenthos.
- Vergrämung von Rast- und Überwinterungsvögeln auf dem Burger Binnensee.
- Vergrämung der Fische, des Makrozoobenthos und des Makrophytobenthos.
- Temporäre Beeinträchtigung der Wasserqualität und -klarheit mit negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna.



Anlagebedingte Auswirkungen

- Zerstörung von Rastflächen, Überwinterungsflächen und Nahrungsflächen für Vögel durch die Aufschüttungen (Landgewinnung) und Nutzung der Wasserfläche für Bootsliegeplätze.
- Zerstörung von Lebensräumen der Fische, des Makrozoobenthos und des Makrophytobenthos.
- Vergrämung von Rast- und Standvögeln auf dem Burger Binnensee.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Vergrämung von Rast- und Standvögeln auf dem Burger Binnensee durch die ganzjährigen anthropogene Nutzung der aufgeschütteten Freiflächen und der Yachthafenflächen.

6.3.1 Boden

Im Landbereich werden bei einer Realisierung der Planung 18.890 qm Boden zusätzlich versiegelt sein. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass überwiegend anthropogen veränderte Böden versiegelt werden.

Bei einer Realisierung der Planungen werden 35.200 qm naturnaher oder natürlicher Meeresboden im Burger Binnensee durch Aufschüttungen vernichtet und zum überwiegenden Teil (als Landfläche) versiegelt.

Weitere 3.500 qm Meeresbodenfläche werden im Bereich des vorhandenen Yachthafens durch Aufschüttungen ebenfalls vernichtet und versiegelt. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass der Boden an dieser Stelle bereits durch die anthropogene Nutzung in seiner Funktion erheblich vorbelastet ist.

Außerdem werden 33.200 qm naturnaher oder natürlicher Meeresboden im Burger Binnensee abgegraben und als Yachthafenfläche genutzt (Liegeplätze für Boote, Zufahrten, Stege...). Da der Yachthafen auch für größere Boote genutzt werden, sind flächige Abgrabungen in einer Stärke von mehr als 2 m erforderlich.

Durch die Baumaßnahme wird außerdem eine mindestens eine 50 m breite Flachwasserzone im Burger Binnensee temporär durch die Baumaßnahme (Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverlagerungen, s. Plan 5) beeinträchtigt werden (ca. 33.500 qm). Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass es sich in Bezug auf das Schutzgut (Meeres)Boden nur um eine temporäre Beeinträchtigung handelt.

Bei den oben beschriebenen Aufschüttungen und Abgrabungen im Bereich der natürlichen oder naturnahen Böden und Versiegelungen an Land handelt es sich um einen Eingriff nach § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.

6.3.2 Wasser

Bei einer Realisierung der Planungen werden durch die Aufschüttungen in der Summe 38.700 qm Wasserfläche des Burger Binnensees zerstört.

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeitig unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“. Auf den versie-



gelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind bei einer Realisierung der Planung aber nicht zu erwarten.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um einen Eingriff nach § 8 LNatSchG.

6.3.3 Klima / Luft

Durch die Zerstörung bzw. Versiegelung von maximal 18.890 qm unversiegelter Landfläche wird sich das Kleinklima im Geltungsbereich verändern (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden).

Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der allgemein unbelasteten klimatischen Situation nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen belasteten und unbelasteten Räumen sind nicht erkennbar oder bekannt.

Die genannten Beeinträchtigungen sind aufgrund des o. g. Sachverhaltes nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 8 LNatSchG vor.

6.3.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Die Biototypen werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern.

Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die von dem Vorhaben betroffenen Flächen in der Summe nur eine geringe Bedeutung für die Flora und Fauna haben. Im Wasserbereich sind außerdem ausreichend Ausweichquartiere vorhanden.

Eine flächenmäßige Betrachtung ergibt folgendes Ergebnis:

- Die Flächen mit keiner Bedeutung für die Flora und Fauna („naturferne, versiegelte Flächen“) werden sich von 20.000 qm auf 68.840 qm erhöhen (+ 48.840 qm).
- Der Anteil an „naturfernen, unversiegelten Flächen“ wird sich bei einem Vergleich zwischen Bestand und Planung von 85.450 qm auf 109.960 qm erhöhen (+ 24.510 qm).
- Bei einer Realisierung der Planungen wird sich der Anteil an „naturnahen“ Flächen als potenzieller Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 72 von 110.450 qm auf 37.100 qm verringern (-73.350 qm).
- Außerdem kommt es - durch die Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverlagerungen - zu einer temporären Beeinträchtigung der Flora und Fauna in Bezug auf den östlich angrenzenden Flachwasserbereich (ca. 33.500 qm).

Auf Basis der o. g. Zahlen und Flächenangaben wird sich die Bedeutung des Vorhabengebietes für die Flora und Fauna in der Summe deutlich verschlechtern. Die Flächen für Anpflanzungen und die Verkehrsgrünflächen sind zu schmal, als dass sie sich zu einem Lebensraum für Tiere entwickeln können. Auch die unversiegelten Flächen im Bereich der Aufschüttungsflächen im Burger Binnensee werden keine Bedeutung für Flora und Fauna haben, da sie nur ein sehr eingeschränktes Entwicklungspotenzial haben werden (Wind, ungeeignetes Substrat durch die Wiederverwendung des vorhandenen Bodens aus dem Burger Binnensee).



In Bezug auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ kommt es zu folgenden erheblichen Beeinträchtigungen:

- Zerstörung von 35.200 qm Flachwasserzone im Burger Binnensee durch Aufschüttungen mit Versiegelung.
- Vernichtung von 3.500 qm vorbelasteter Wasserfläche im Bereich des vorhandenen Yachthafens durch Aufschüttungen.
- Abgrabung und damit Beeinträchtigung von 33.200 qm Flachwasserzone im Burger Binnensee durch den Ausbau zum Yachthafen.
- Temporäre Beeinträchtigung von 33.500 qm Flachwasserzone im Burger Binnensee durch die Baumaßnahme.
- Versiegelung von bis zu 18.890 qm Boden an Land.

Die genannten Beeinträchtigungen sind aufgrund des o. g. Sachverhaltes erheblich. Es liegt damit ein Eingriff nach § 8 LNatSchG vor.

6.3.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird sich wesentlich und weiträumig ändern. Aufgrund der städtebaulich eher ungeordneten Situation an Land wird es bei einer Realisierung der Planungen zu keiner Verschlechterung, ggf. sogar zu einer Verbesserung kommen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Eingrünung des Kläranlagengeländes im Parkplatzbereich mit einer Pflanzflächenbreite von 4 m viel zu schmal ist, um eine wirksame optische Abschirmung zu erreichen.

Der Freiraum auf dem Yachthafengelände ist mit rund 2 ha sehr groß. Davon hat allein der Kinderspielplatz eine Größe 4.300 qm. Die im B-Plan dargestellten Baumstandorte werden nicht zur gewünschten landschaftlichen Integration der Gebäude beitragen, da sie aufgrund der Bodenverhältnisse – bei einem refinanzierbaren Kostenrahmen – nicht realisierbar sind.

Aufgrund der Lage des Bauvorhabens im Burger Binnensee ist eine landschaftliche Integration der Bauwerke mit naturraumtypischen Strukturen nicht möglich. Eine „landschaftsgerechte neue Gestaltung“ im Sinne des BNatSchG erfolgt damit nicht.

Die oben genannten Veränderungen sind erheblich. Bei einer Realisierung der Planungen liegt damit ein Eingriff nach § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“ vor.

6.3.6 geschützte Biotope und sonstige Schutzgebiete

Bei einer Realisierung der Planungen werden keine geschützten Biotope zerstört.



6.4 Quantifizierung des Kompensationsbedarfes

<u>Boden</u>	<u>Ausgleichsverhältnis</u>	<u>Flächenbedarf</u>
Veränderung		
Zerstörung von 35.200 qm naturnahem oder natürlichem Boden im Burger Binnensee durch Aufschüttungen	1:1,5	52.800 qm
Abgrabung und damit Beeinträchtigung von 33.200 qm naturnahem oder natürlichem Boden im Burger Binnensee durch den Ausbau zum Yachthafen	1:1 ²	33.200 qm
Versiegelung von bis zu 18.890 qm Boden an Land	1:0,5 ³	9.445 qm
Summe		95.445 qm

Tab. 9 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Boden“

<u>Wasser</u>	<u>Maßnahme</u>
Veränderung	
Dauerhafte Zerstörung von 35.200 qm Flachwasserflächen im Burger Binnensee durch Aufschüttungen	Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie: Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, Anlage von Kleingewässern, Renaturierung eines Grabenabschnittes, Aufdeckung von Verrohrung, dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers.
Vernichtung von 3.300 qm vorbelasteter Wasserfläche im Bereich des vorhandenen Yachthafens durch Aufschüttungen	
Abfuhrung des Niederschlagswassers von 18.890 qm derzeitig unversiegelter Fläche	

Tab. 10 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Wasser“

<u>Arten- und Lebensgemeinschaften</u>	<u>Ausgleichsverhältnis</u>	<u>Flächenbedarf</u>
Veränderung		
Zerstörung von 35.200 qm Flachwasserzone im Burger Binnensee durch Aufschüttungen.	1:1 ⁴	35.200 qm
Abgrabung und damit Beeinträchtigung von 33.200 qm Flachwasserzone im Burger Binnensee durch den Ausbau zum Yachthafen.	1:0,5 ⁵	16.600 qm
Temporäre Beeinträchtigung von 33.500 qm Flachwasserzone im Burger Binnensee	1:0,2	6.700 qm

² Vorgabe der UNB im Kreis Ostholstein zu anderen vergleichbaren Bauvorhaben.

³ Baurechtserlass.

⁴ Aufgrund der relativ geringen Wertigkeit um Bestand

⁵ Aufgrund der relativ geringen Wertigkeit im Bestand



durch die Baumaßnahme.

Vernichtung von 3.500 qm vorbelasteter Wasserfläche im Bereich des vorhandenen Yachthafens durch Aufschüttungen.	1:0,5	1.750 qm
Versiegelung von bis zu 18.890 qm Boden an Land.	1:0,5 ⁶	9.445 qm
Summe		69.695 qm

Tab. 11 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“

<u>Landschaftsbild</u>	<u>Ausgleichsverhältnis</u>	<u>Flächenbedarf</u>
Veränderung Veränderung des Landschaftsbildes in Bezug auf die Westhälfte des Burger Binnensees.	-	-

Tab. 12 Bilanzierung des Kompensationsbedarfes / Schutzgut „Landschaftsbild“

6.5 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (s. Kapitel 6.3) sind rund 9,5 ha Ackerboden dauerhaft aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und als Biotoptflächen zu gestalten.

Für den Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind Maßnahmen zu realisieren, die sich positiv auf dieses Schutzgut auswirken (z. B. Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen, Anlage von Kleingewässern, Renaturierung eines Grabenabschnittes, Aufdeckung von Verrohrungen, dezentrale Versickerung von Niederschlagswassers). Da alle Maßnahmen sich gleichzeitig positiv auf das Landschaftsbild auswirken und wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere darstellen, können alle bilanzierten Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Arten- und Lebensgemeinschaften“ und „Landschaftsbild“ mit diesen Maßnahmen schutzgutbezogen kompensiert werden. Ein zusätzlicher Bedarf an Ausgleichsflächen ist nicht erforderlich.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geeigneten Flächen zur Kompensation des in Kapitel 6.4 ermittelten Ausgleichsumfangs.

Die Kompensation der bilanzierten Eingriffe erfolgt auf folgender Fläche (s. Abb. 10):

- Gemarkung: Dänschendorf.
- Flur: 2.
- Flurstück: 3/8.
- Größe: rund 80 ha.

Das Flurstück 3/8 wird derzeitig noch kleinteilig als Intensivgrünland genutzt. Der überwiegende Teil sind aber Wasser- und Schilfflächen.

⁶ Baurechtserlass



Das Flurstück 3/8 befindet sich im Eigentum der Stadt Fehmarn und ist Bestandteil des Ökoflächenpools der Stadt. Der Schwerpunkt der Maßnahmenfläche liegt im Süden (s. Abb. 11, ca. 16,7 ha). Da sich die Fläche in der nördlichen Seenniederung befindet und im räumlichen Zusammenhang zu wertvollen Flächen für den Naturschutz und der Landschaftspflege liegt, ist sie grundsätzlich zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft geeignet.



Abb. 12 Lage der Kompensationsfläche



Abb. 13 Situation / Kompensationsfläche



7. ARTENSCHUTZ

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 19 BNatSchG heißt es zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen:

„Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen (...) ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigeren Erhaltungszustands (...) hat“.

Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei i. d. R. nicht vor:

- Bei nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürliche Fluktuation, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
- Bei nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete als normal anzusehen sind,
- Bei einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Arten im Sinne von Satz 1 sind:

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG („Vogelschutzrichtlinie“) oder
- Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).



Natürliche Lebensräume im Sinne von Satz 1 sind:

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
- Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h., die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **Streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.
- **Besonders geschützte Arten:** sämtliche streng geschützten Arten (s. o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zu den besonders geschützten Arten gehören praktisch alle europäischen Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten, alle heimischen Säugetiere sowie eine große Zahl weiterer heimischer oder nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten.

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu. Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

In Art. 12 der FFH-Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dies verbietet (...) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

In Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie heißt es: Die Mitgliedstaaten treffen „die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot (...) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit (...).“

Aufgrund des EuGH Urteils vom 10. Januar 2006 wird mit Blick auf die nach Europa-recht besonders geschützten Arten - Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie alle heimische Vogelarten - auf die Art. 12, 13 und 16



FFH-RL sowie auf die Art. 5 und 9 Vogelschutzrichtlinie zurückgegriffen. Danach ist insbesondere jede absichtliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit unzulässig.

Nach § 44 Abs. 4 BNatSchG gilt das Verbot der Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten sowie der im Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten (u. a. Fledermäuse) nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG oder in Gebieten mit Bebauungsplänen und im Innenbereich. Voraussetzung ist aber, dass die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Einschätzung

Die Avifauna im Vorhabengebiet wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt. Danach hat der Burger Binnensee unstrittig eine Bedeutung als Lebensraum für Arten des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie (z. B. als Ruheplatz).

Artenschutzrechtlich relevant kann in diesem Fall nur der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Erweiterung des Sportboothafens sowie die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten während der Bauphase sein.



Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen wird es zu keinem artenschutzrechtlichen Verbot kommen, da:

- Die vorhabenfläche aufgrund der Störungen durch die Werft / Sportboothafen nur eine eingeschränkte Bedeutung für die streng und besonders geschützten Arten hat und .
- Die Verminderung der Fläche des Sees und eine eventuelle zusätzliche Störung durch verstärkten Bootsverkehr keien Auswirkung auf den Singschwan haben wird, da die Kapazität des Lebensraumes von dieser Art bei weitem nicht ausgeschöpft wird.
- Der Zwergsäger relativ wenig störanfällig ist, so dass Scheuchwirkungen des Winterbetriebes des Sportboothafens keine große Reichweite haben werden.
- Der Burger Binnensee für die Population der Meeresenten (Eis-, Trauer- und Eiderente) nur von sehr geringer Bedeutung ist.
- Die Zwergseeschwalben wahrscheinlich auf andere Nahrungsgründe im Umfeld ausweichen werden.
- Der Verlust von ca. 3% der Wasserfläche des Burger Binnensees für ruhende Enten (z. B. Berg- und Reiherente) wahrscheinlich keine Bedeutung hat, denn die verbleibenden Flächen bleiben groß genug, um die vergrämten Individuen aufzunehmen.
- Der Verlust des besonders geschützten Winkels westlich der bestehenden, alten Mole wird durch die Entstehung eines neuen derartigen Winkels durch den neuen Hafen ausgeglichen werden wird.
- Der Verlust von 3 % der Nahrungsproduktionfläche (Benthostiere – und in der Nahrungskette Fische) für die Tauchenten und Mittelsäger wahrscheinlich nicht zu einer negativen Bestandsveränderung führen wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch den Hafen neue strömungsberuhigte Zonen entstehen, die für das Aufwachsen von Kleinfischen positive Wirkung haben werden.
- Brutplätze z. B. des Mittelsägers nicht überbaut oder dauerhaft gestört werden und der Bereich zwischen Hafen und Kläranlage zu den ungeeigneten Flächen gehört.

Bei der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens ist außerdem zu berücksichtigen, dass eine 2,6 ha große Fläche vom Burger Binnensee dauerhaft aus der Nutzung für Wassersport herausgenommen wird.

Nach der meeresbiologischen Bestandserfassung werden die Fische, das Makrophytobenthos und Makrozoobenthos weder vernichtet noch nachhaltig geschädigt, da Ausweichquartiere vorhanden sind und die Vorhabenfläche nur eine geringe Bedeutung hat.

Da keine Bestandserfassungen für die Landbiotope vorliegen, kann das Vorkommen von geschützten Arten bzw. von deren Lebensräumen im Geltungsbereich – insbesondere im Röhricht - nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Röhrichtfläche wird aber überwiegend planungsrechtlich gesichert.

Auf Basis der Beschreibung der floristischen Situation kann das Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen gemäß Anhang IV im Geltungsbereich des B-Planes ausgeschlossen werden.



09-09-014

KREIS OSTHOLSTEIN
STADT FEHMARN
ERWEITERUNG DES YACHTHAFENS IN BURGSTAAKEN
BILANZIERUNG DER EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT ZUM B-PLAN NR. 72

16.05.2011

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 nicht erforderlich.



8. LITERATURVERZEICHNIS

ECOMA GmbH (2010): Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruch- und Staubimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Fehmarn-südwestlicher Bereich des Hafens Burgstaaken

HANSEATISCHES LABOR FÜR MINERALÖL- UND UMWELTANALYTIK GmbH HALAB (2004): Analyse des Hafensedimentes im Yachthafen Burgstaaken

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

KREIS OSTHOLSTEIN, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz (2006): Vorgaben für die Entsorgung des mit Schadstoffen belasteten Baggergutes aus dem Burger Binnensee.

LUTZ, Karsten Dipl.-Biol. (2010): FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1633-491 "Ostsee östlich Wagrien" für die Erweiterung eines Sportboothafens in Burgstaaken (Fehmarn)

MARILIM Gewässeruntersuchung (2007): Meeresbiologische Bestandserfassung im Flachwasserbereich des geplanten Sportboothafens Burgstaaken a. Fehmarn

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Entwurf, Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck, Kiel 2002.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel 1999.

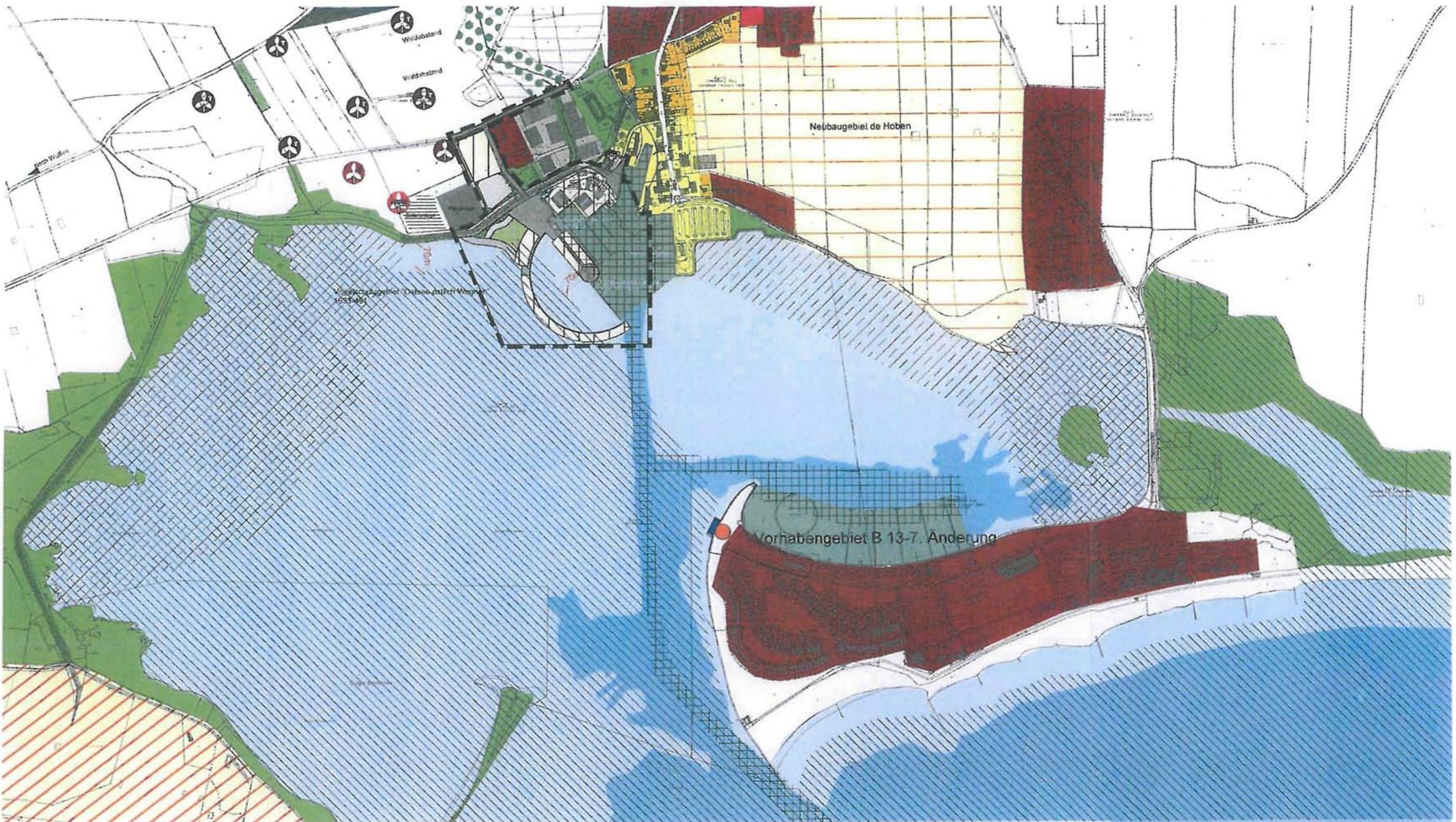
ZIEGLER, Volker Dipl.-Ing. (2010): Schalltechnisches Gutachten Nr. 08-10-3 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72, ergänzende schalltechnische Untersuchungen zum Planungsstand vom 17.02.2010

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Landesnaturschutzgesetz / Gesetz zum Schutz der Natur Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesnaturschutzgesetzes vom 1. März 2010.

Verhältnis der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998.



 Windenergieanlagen unterschiedlichen Typs
 Wald
 Schulzei- und Biotopverbundsystem (Landschaftsrahmenplan)
 Grünland, Biotope, Deich, sonstige öffentliche und halböffentliche Grün- und Freiflächen

 Gebiet mit besonderer Erholungseignung gemäß Regionalplan
 Burger Binnensee Tiefwasserzone / Flachwasserzone
 Vogelschutzgebiet
 Verbotszone für Windsurfen, Kitesurfen und Wellenreiten (L-Plan)

 Wohngebiete / geplante Wohngebiete
 Erlebnishafen / Mischgebiete, Sondergebiete, Campingplatz, Golfplatz
 Gewerbegebiete / Kläranlage
 Gewerbegebiete gemäß B-Plan

 Campingplatz, Golfplatz
 Hafen (Bestand)
 Fahrinne

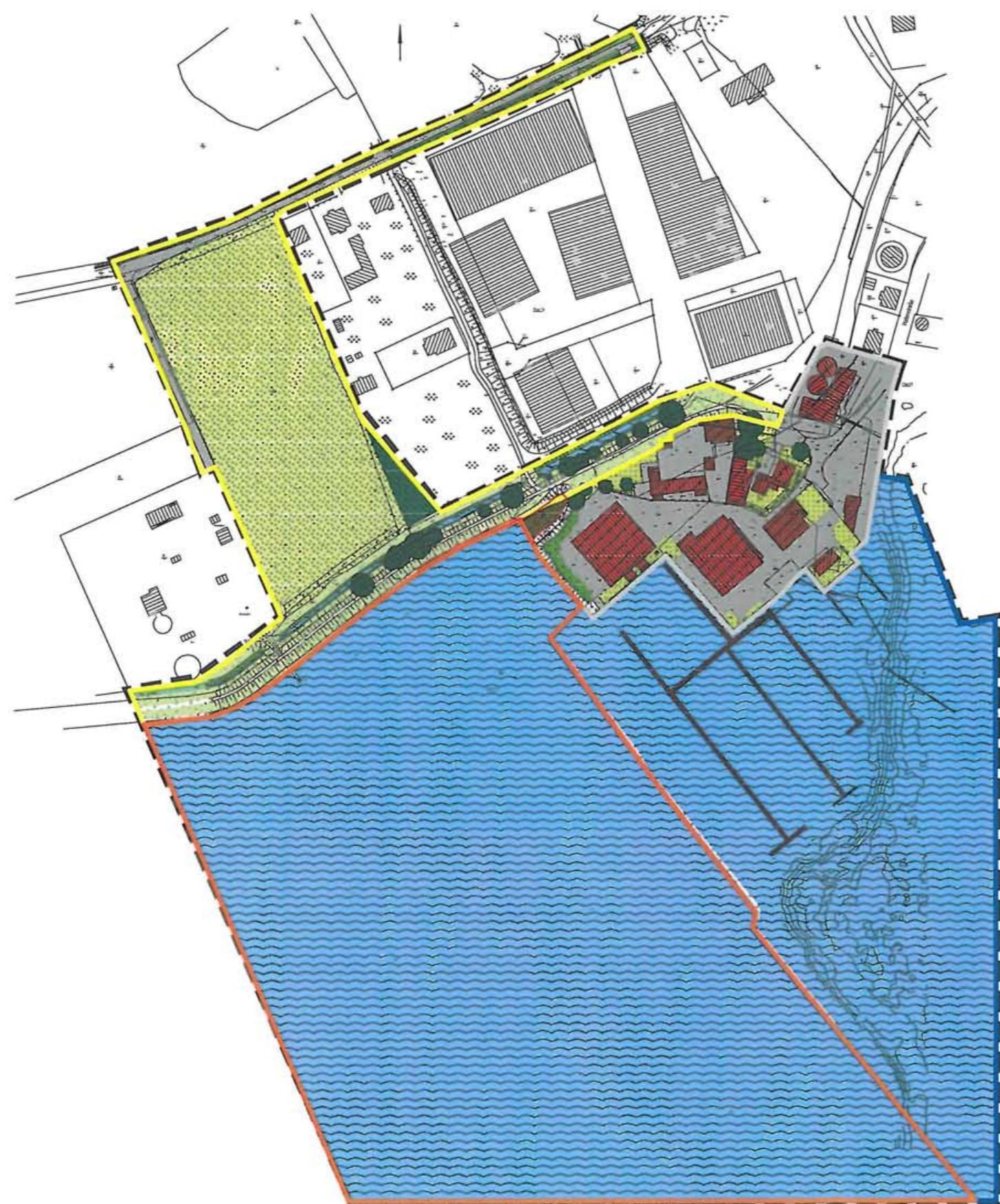
Plan 1 Situationsanalyse / Untersuchungsumfang

Bearbeiter: Brandes M.: 1:10.000 Stand: 16.09.2010
09-09-014

Stadt Fehmarn
B-Plan Nr. 72
Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz
Elke Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
VISIONEN FÜR LANDSCHAFTEN
Technikzentrum Lübeck/Dienstleistungsforum - Seelandstraße 14-16
Info@elkebrandes.de Tel. 0451 3072085 Fax: 0451 3072 246





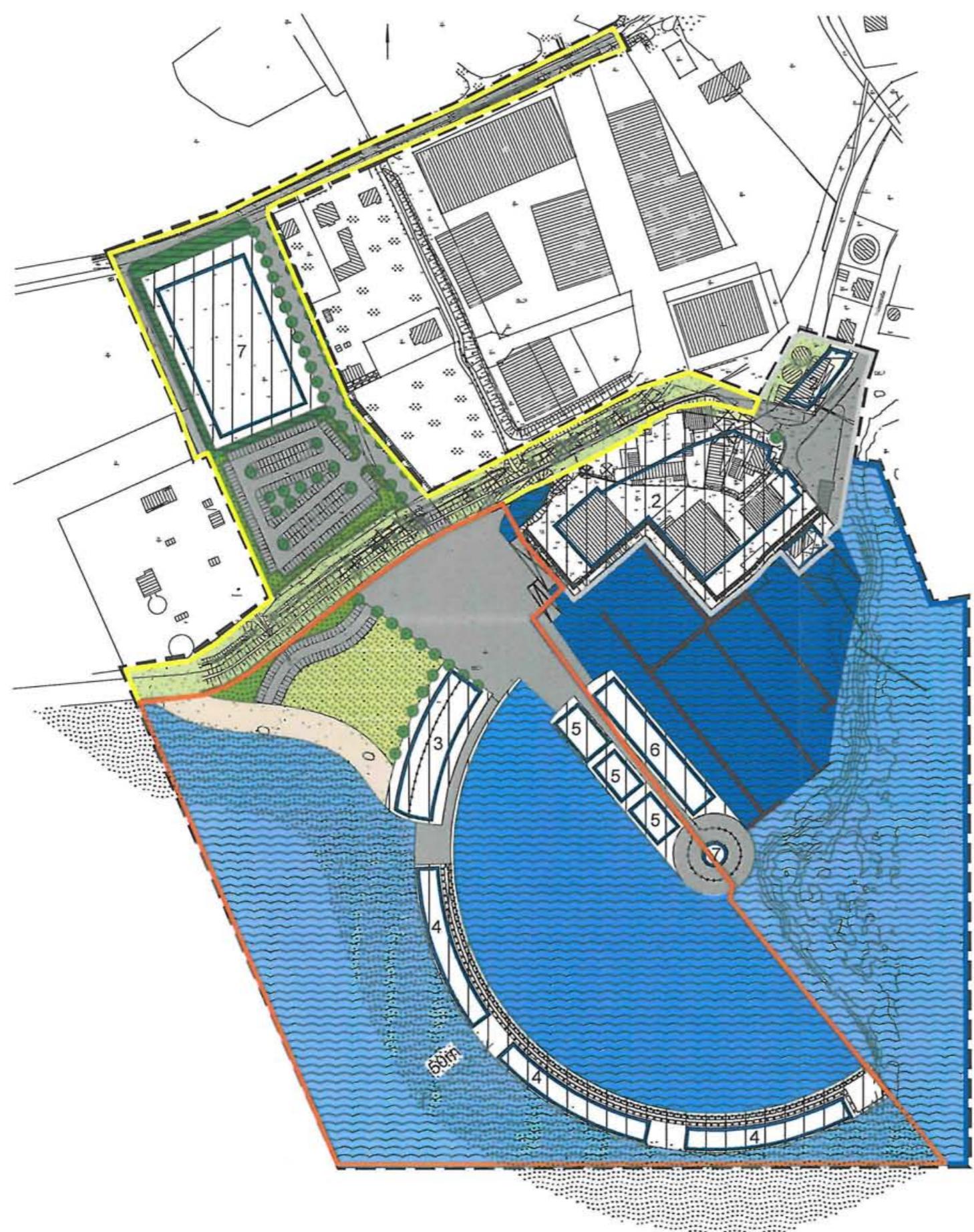
Plan 2 Bestand / Biotop- und Nutzungstypen

Bearbeiter: Brandes M.: 1:3000 Stand: 16.09.2010
09-09-014

Stadt Fehmarn
B-Plan Nr. 72
Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
VISIONEN FÜR LANDSCHAFTEN
Technikzentrum Lübeck/Dienstleistungsforum - Seelandstraße 14-16
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072085 Fax.: 0451 3072246





	Geltungsbereichsgrenze
MI 2	Mischgebiet "Ferienwohnungen" GRZ 0,6, 5 Geschosse
1	Sondergebiet "Sportboothafen" GR 2.000 qm, 2 Geschosse
2	Sondergebiet "Sportboothafen" GR 1.200 qm, 2 Geschosse
3	Sondergebiet "Sportboothafen" GR 3.600 qm, 2 Geschosse
4	Sondergebiet "Werft" GRZ 0,8, Firsthöhe 9,5 m
5	Sondergebiet "Touristische Infrastruktur" GR 1.500 qm, 2 Geschosse
6	Sondergebiet GR 200 qm, 3 Geschosse
7	Sondergebiet "maritimes Gewerbe" GRZ 0,6, Firsthöhe 9,5 m
	Verkehrsflächen / Baufelder
	Verkehrsgrünflächen / Spielplatz
	Flächen für Anpflanzung (Planung)
	Hochwasserschutzanlagen / Strand
	Wasserflächen/Yachthafen Bestand mit Stegen
	Wasserflächen/Yachthafen Planung
	sonstige Wasserflächen
	temporär beeinträchtigte Zone
	Teilbereiche s. Text

Plan 3 Biotop- und Nutzungstypen in der Planung

Bearbeiter: Brandes M.: 1:3000 Stand: 16.09.2010
09-09-014

Stadt Fehmarn
B-Plan Nr. 72
Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz
Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
VISIONEN FÜR LANDSCHAFTEN
Technikzentrum Lübeck/Dienstleistungsforum - Seelandstraße 14-16
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072085 Fax.: 0451 3072 246

